

Einreisebestimmungen in das Land Baden-Württemberg aus Risikogebieten

Von Donnerstag, 25 Februar 2021, an gilt in Baden-Württemberg die neue Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne (CoronaVO EQ). Vor diesem Hintergrund ist eine 10-tägige Absonderung durch häusliche Quarantäne für einen großen Teil der Einreisenden aus Risikogebieten und Hochinzidenzgebieten erforderlich. Eine 14-tägige Quarantänepflicht gilt künftig bei Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet.

Die zehntägige Quarantänepflicht endet nur bei Rückkehr aus einem Risikogebiet frühestens ab dem fünften Tag, wenn ein negatives Testergebnis vorgelegt werden kann. Eine Freitestung nach Rückkehr aus einem Hochinzidenz- und Virusvariantengebiet zur Verkürzung der Quarantänezeit ist nicht möglich.

Weiterhin gilt zusätzlich eine Testpflicht bei Einreise. Diese ist jedoch seit dem 14.01.2021 nicht mehr in der Verordnung des Landes BW geregelt.

Zur Anmelde-, Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus einem Risikogebiet gilt die durch die Bundesregierung erlassene Coronavirus-Einreiseverordnung (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>).

Wer aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland einreist, muss spätestens 48 Stunden nach Einreise nachweisen können, dass er nicht mit dem Coronavirus infiziert ist. Einreisende aus besonders betroffenen Regionen müssen schon vor der Einreise ein negatives Testergebnis vorlegen.

Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen die elektronische Einreiseanmeldung (DEA) unter www.einreiseanmeldung.de nutzen.

Die wesentlichen Fragen und Antworten

Muss ich mich vor Einreise testen lassen?

Für Einreisende aus [Hochinzidenzgebieten und Virusvarianten-Gebieten](#) gilt: Einreisende müssen bereits **bei** Einreise einen Nachweis einer negativen Testung mitführen und diesen sowohl den zuständigen Behörden bei Einreise auf Anforderung sowie gegebenenfalls dem Beförderungsunternehmen vor Antritt der Reise vorlegen. Der Test darf höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein.

Ausnahmen von der Testpflicht:

Personen, die als Grenzpendler oder Grenzgänger in ein Hochinzidenzgebiet ein- oder auspendeln, müssen zweimal kalenderwöchentlich über einen negativen Test verfügen. Die Testung kann auch unverzüglich nach Einreise in Baden-Württemberg vorgenommen werden. Die gleiche Ausnahme gilt bei Besuchen naher Angehöriger.

Einreisende aus [„normalen“ Risikogebieten](#) müssen spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über ein negatives Testergebnis verfügen und dieses auf Anforderung der zuständigen Behörde vorlegen. Von der Testpflicht bei Einreise aus einem „normalen“ Risikogebiet ausgenommen sind unter anderem:

- Durchreisende
- Personen, die im Rahmen der 24-Stunden-Regelung aus Grenzregion einreisen
- Grenzpendler und Grenzgänger
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren
- Personen, die für weniger als 72 Stunden zum Besuch eines Verwandten ersten Grades oder des Partners einreisen

Ich war in einem „Hochinzidenzgebiet“: Was gilt hinsichtlich Anmelde-, Test- und Quarantänepflicht?

Bei Einreise aus [Hochinzidenzgebiet](#) gilt:

- Pflicht zur elektronischen Einreiseanmeldung. Nur wenige Ausnahmen (zum Beispiel Personen, die im Rahmen der 24-Stunden-Regelung aus Grenzregionen einreisen).
- Negativtest ist bei Einreise mitzuführen. Ausnahmen von der Testpflicht nur in wenigen Fällen.
- Grundsätzlich Quarantänepflicht. Es gelten dieselben Ausnahmetatbestände wie für Risikogebiete. Siehe auch: *Welche Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne gibt es?*

Neu ist: Einreisende aus Hochinzidenzgebieten können die Quarantänedauer nicht mehr verkürzen. Quarantänepflichtige Einreisende aus Hochinzidenzgebieten müssen sich ausnahmslos für 10 Tage absondern.

Ich war in einem „Virusvarianten-Gebiet“: Was gilt hinsichtlich Anmelde-, Test- und Quarantänepflicht?

Bei Einreise aus [Virusvarianten-Gebiet](#) gilt:

- Pflicht zur elektronischen Einreiseanmeldung ohne Ausnahme.
- Negativtest ist bei Einreise mitzuführen. Keine Ausnahmen von der Testpflicht.
- Quarantänepflicht. Nur sehr wenige Ausnahmen (zum Beispiel für Grenzpendler und Grenzgänger). Keine Verkürzung der Quarantänedauer möglich.

Ich hatte bereits eine Corona-Infektion. Unter welchen Voraussetzungen bin ich als „Genesener“ von der Quarantänepflicht ausgenommen?

Unter den Ausnahmetatbestand fallen Personen, die über ein ärztliches Zeugnis über eine bei Einreise mindestens 21 Tage und höchstens drei Monate zurückliegende, durch einen PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen. Der entsprechende Nachweis kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. Auch für diese Personen gilt die Ausnahme von der Quarantänepflicht nur, soweit sie keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen.

Als Genesener ist es unerheblich, aus welcher Risikogebiet-Kategorie man einreist.

Kann die Quarantänedauer verkürzt werden?

Folgendes gilt nur, wenn man aus einem „normalen“ Risikogebiet einreist:

Die Quarantänedauer kann verkürzt werden. Die Quarantäne endet allerdings frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

Sofern es um die Verkürzung der Quarantänedauer geht, wird nur ein in Deutschland durchgeführter Test anerkannt. Dieser kann sowohl am Ort der häuslichen Absonderung als auch (nach direkter Fahrt dorthin) in einer ärztlichen Praxis vorgenommen werden

Die Übermittlung von Testergebnissen per E-Mail als Screenshot ohne einwandfreie Zuordnung des oder der Getesteten (ohne Vor- und Nachname, ohne Geburtsdatum) ist leider nicht ausreichend. Ebenso können Testergebnisse nicht über eine passwortgeschützte Verlinkung nachvollzogen werden.

Bis zur Freigabe durch das Bürger- und Ordnungsamt ist die Quarantäne unbedingt einzuhalten. Dem Bürger- und Ordnungsamt ist zur Befreiung aus der Quarantäneverpflichtung das negative Testergebnis vorzulegen (E-Mail: gewerbeabteilung@weinheim.de oder ordnungsamt@weinheim.de)

Die Missachtung von Pflichten und Verboten im Zusammenhang mit der Einreise aus sogenannten Risikogebieten, wie z.B. die Nichteinhaltung der Quarantäne, ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße durch das Bürger- und Ordnungsamt geahndet werden. Hierfür hat das Land einen Bußgeldkatalog erlassen. Der Rahmen erstreckt sich von mindestens 150 EUR bis 25.000 EUR.

Weitere Informationen und Hinweise finden Sie auf der Homepage der Stadt Weinheim unter www.weinheim.de/ Corona-Virus und auf der Seite des Landes Baden-Württemberg unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-tests-fuer-reiserueckkehrer/>

Reisegebietseinstufung des RKI:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Digitale Einreiseanmeldung: <https://www.einreiseanmeldung.de/#/>

Schwerpunktpraxen in der Region; Homepage der Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: <https://www.kvbawue.de/index.php?id=1102>

Bearbeitungsstand 01.03.2021